

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 23. Mai 1985

89. Stück

200. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972

201. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes über Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“

200. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Mai 1985, mit der das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 wiederverlautbart wird

Artikel I

/. Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der Anlage das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wiederverlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Bundesgesetz vom 19. Feber 1975, BGBl. Nr. 144, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 geändert wird;
2. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1981, BGBl. Nr. 603, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 geändert wird.

Artikel III

Der gegenstandslos gewordene § 8 Abs. 1 wird als nicht mehr geltend festgestellt. Der bisherige § 8 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „§ 8“.

Artikel IV

(1) Im § 2 Abs. 1 lit. h wird die Bezugnahme auf „Art. 139 Abs. 2, Art. 140 Abs. 3“ B-VG auf „Art. 139 Abs. 5, Art. 140 Abs. 5“ B-VG richtiggestellt.

(2) Im § 7 wird der Ausdruck „im amtlichen Teil der ‚Wiener Zeitung‘“ durch „im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘“ ersetzt.

Artikel V

(1) Im § 2 Abs. 1 lit. b und c sowie in den §§ 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 3 werden verschiedene überholte terminologische Wendungen und sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt.

(2) Der Ausdruck „des Bundes-Verfassungsgesetzes“ wird durchgehend auf die heutige abgekürzte Schreibweise „B-VG“ umgestellt.

Artikel VI

Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 wird mit dem Titel „Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1985“ wiederverlautbart.

Sinowatz

Anlage

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1985

§ 1. Das Bundeskanzleramt gibt ein „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ in deutscher Sprache heraus.

§ 2. (1) Das Bundesgesetzblatt ist bestimmt zur Verlautbarung:

- a) der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates;
- b) der Staatsverträge einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache und der Erklärung des Beitrittes zu Staatsverträgen sowie darauf bezüglicher Beschlüsse nach Art. 49 Abs. 2, nach Art. 50 Abs. 2 oder darauf bezüglicher Anordnungen nach Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz B-VG, jedoch mit Ausnahme solcher Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen und sich ihrem Inhalt nach ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden;
- c) der Rechtsvorschriften einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache, die auf Grund besonderer verfassungsrechtlicher Ermächtigung von internationalen Organen mit unmittelbarer Wirkung für Österreich erlassen werden, sofern sie sich ihrem Inhalt nach nicht ausschließlich an Verwaltungsbehörden wenden;
- d) der Beschlüsse der Bundesversammlung über eine Kriegserklärung;
- e) der allgemeinen Entschließungen des Bundespräsidenten auf Grund seiner verfassungsrechtlich festgelegten Befugnisse;

- f) der Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister — jedoch mit Ausnahme der ausschließlich an unterstellte Verwaltungsbehörden ergehenden allgemeinen Verordnungen (Dienstanweisungen, Instruktionen) — sowie der Verordnungen des Präsidenten des Nationalrates, der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Rechnungshofes; (*BGBI. Nr. 603/1981, Art. I Z 1*)
- g) der Kundmachung der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Ausführungsgesetzen des Bundes infolge des Inkrafttretens von Ausführungsgesetzen der Länder (Art. 15 Abs. 6 B-VG) sowie der Kundmachung der Bundesregierung über das Außerkrafttreten von Bundesgesetzen und der Kundmachung des zuständigen Bundesministers über das Außerkrafttreten von im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnungen infolge des Inkrafttretens von Landesgesetzen oder Verordnungen einer Landesbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG; (*BGBI. Nr. 144/1975, Art. I Z 1*)
- h) der Kundmachungen des zuständigen Bundesministers (des Bundeskanzlers) über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen einer Bundesbehörde und verfassungswidriger Bundesgesetze sowie über die Feststellung der Gesetz- oder Verfassungswidrigkeit eines Staatsvertrages durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Art. 139 Abs. 5, Art. 140 Abs. 5 und Art. 140 a B-VG);
- i) von Vereinbarungen des Bundes und der Länder untereinander (Art. 15 a Abs. 1 B-VG), jedoch mit Ausnahme solcher Vereinbarungen, die der Genehmigung des Nationalrates nicht bedürfen. (*BGBI. Nr. 144/1975, Art. I Z 3*)
- (2) Ferner können auch sonstige Kundmachungen der Bundesregierung, der Bundesminister, des Präsidenten des Nationalrates, der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Rechnungshofes, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben oder ihre Verlautbarung im Bundesgesetzblatt in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, im Bundesgesetzblatt verlautbart werden. (*BGBI. Nr. 603/1981, Art. I Z 2*)
- (3) Außerdem können die nach Abs. 1 lit. b ausgenommenen Staatsverträge, die nach Abs. 1 lit. f ausgenommenen Verordnungen und die im Abs. 1 lit. i ausgenommenen Vereinbarungen des Bundes und der Länder untereinander im Bundesgesetzblatt verlautbart werden. (*BGBI. Nr. 144/1975, Art. I Z 4*)
- (4) Bei Staatsverträgen, die nicht nach Art. 50 B-VG zu genehmigen sind, kann der Bundeskanzler durch Verordnung bestimmen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage bei geeigneten Stellen zur Einsicht während der Arbeitsstunden, kundzumachen sind. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn der Staatsvertrag oder einzelne Teile hiervon bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse sind und die Kundmachung im Bundesgesetzblatt im Hinblick auf den Umfang oder die technische Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde. Die Verordnung hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, genau zu bezeichnen. (*BGBI. Nr. 603/1981, Art. I Z 3*)
- (5) Der Bundeskanzler kann durch Verordnung bestimmen, daß die im Abs. 1 lit. c genannten Rechtsvorschriften sowie ausländische Rechtsvorschriften, die auf Grund von Staatsverträgen oder Bundesgesetzen kundzumachen sind, einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache, nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Hierbei ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. (*BGBI. Nr. 603/1981, Art. I Z 4*)
- (6) Druckfehler in Verlautbarungen des Bundesgesetzblattes, ferner Verstöße, die in bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Numerierung der einzelnen Verlautbarungen und Stücke, Seitenangabe, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Bundeskanzlers im Bundesgesetzblatt berichtigt.
- § 3. Alle im Bundesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen gelten, wenn sie nicht anderes bestimmen, für das gesamte Bundesgebiet.
- § 4. (1) Soweit den Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt ihrem Inhalt nach rechtsverbindende Kraft zukommt, beginnt diese, wenn in ihnen oder verfassungsmäßig nicht anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages der Kundmachung; als solcher gilt der Tag, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.
- (2) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Bundesgesetzblattes anzugeben.
- § 5. Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Bundesgesetzblattes sind in augenfälliger Weise als solche zu bezeichnen. Mittlerweile erfolgte Berichtigungen sind beim Abdruck zu berücksichtigen, doch ist durch Fußnoten auf die erfolgte Berichtigung zu verweisen.
- § 6. (1) Der Bezug des Bundesgesetzblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern, der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen; die Bestellung auf das Bundesgesetzblatt ist von jedem Postamt anzunehmen.

(2) Bei welchen Amtsstellen das Bundesgesetzblatt während der Amtsstunden zur unentgeltlichen öffentlichen Einsicht aufzuliegen hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

(3) Werden auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates nach Art. 49 Abs. 2 B-VG oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Abs. 4 oder 5 ein Staatsvertrag, einzelne Teile eines Staatsvertrages, eine im § 2 Abs. 1 lit. c bezeichnete Rechtsvorschrift oder eine kundzumachende ausländische Rechtsvorschrift nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht, so hat jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten Kopien (zB Lichtpausen) zu erhalten. (BGBl. Nr. 603/1981, Art. I Z 5)

§ 7. Die im Bundesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen können erforderlichenfalls außerdem noch in anderer geeigneter Weise — so insbesondere auch durch Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ — zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

201. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 8. Mai 1985, mit der das Gesetz über Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ wiederverlautbart wird

Artikel I

/. Auf Grund des Art. 49 a B-VG wird in der Anlage das Gesetz vom 3. Oktober 1945, StGBI. Nr. 184, über Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ wiederverlautbart.

Artikel II

Der gegenstandslos gewordene § 4 wird als nicht mehr geltend festgestellt. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung „§ 4“.

Artikel III

(1) Im § 1 Abs. 2 entfällt das Wort „bisher“.

(2) Im § 3 wird die Bezugnahme auf das Gesetz über das Staatsgesetzblatt durch die Bezugnahme auf das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1985 richtiggestellt.

(3) Im nunmehrigen § 4 wird der Ausdruck „Provisorische Staatsregierung“ durch „Bundesregierung“ ersetzt.

Artikel IV

Im § 1 Abs. 2 und in den §§ 2 und 3 werden verschiedene überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt.

Artikel V

Das Bundesgesetz über Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ wird mit dem Titel „Bundesgesetz über Verlautbarungen in der ‚Wiener Zeitung‘ (Verlautbarungsgesetz 1985)“ wiederverlautbart.

Sinowatz

Anlage

Bundesgesetz über Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ (Verlautbarungsgesetz 1985)

§ 1. (1) In der „Wiener Zeitung“ können alle Bekanntmachungen, für die in Rechtsvorschriften eine öffentliche Verlautbarung vorgesehen ist, mit der in diesen Vorschriften vorgesehenen Wirkung veröffentlicht werden.

(2) Verlautbarungen, die in amtlichen Verkündungsblättern des Deutschen Reiches oder seiner Gebieteile zu veröffentlichen waren, sind mit gleicher Wirkung in der „Wiener Zeitung“ oder im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.

§ 2. (1) § 1 Abs. 1 gilt nicht, wenn für öffentliche Verlautbarungen bestimmter Art besondere Verkündungsblätter vorgesehen sind. Durch Verordnung kann auch in diesen Fällen die Bekanntmachung in der „Wiener Zeitung“ angeordnet werden.

(2) Wenn und solange die im Abs. 1 genannten Verkündungsblätter nicht erscheinen, können die Verlautbarungen in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden.

§ 3. Das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.